



#### **IV. Kilbiveranstaltungen**

Art. 5 Durchführung

Die Tourismus- und Freizeitkommission sorgt, in Zusammenarbeit mit den Ortvereinen, für die Durchführung der Kilbiveranstaltungen in den Dörfern Schwyz, Ibach, Seewen und Rickenbach.

#### **V. Gebühren**

Art. 6 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Stand- und Marktplätze erlässt die Tourismus- und Freizeitkommission einen Gebührentarif, welcher der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegt.

#### **VI. Verwaltungsmassnahmen und Rechtspflege**

Art. 7 Zuwiderhandlungen

Wer sich den Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Marktorgane widersetzt wird in leichten Fällen verwarnt und in schweren Fällen mit einem Verkaufsverbot belegt und vom Markt ausgeschlossen.

Art. 8 Rechtsschutz

Verfügungen der zuständigen Marktorgane sind nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde anfechtbar.

#### **VII. Schlussbestimmung**

Art. 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Schwyz auf den 1. März 2009 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über das Kilbi-, Markt- und Veranstaltungswesen vom 25. März 1995.

---

<sup>1</sup> Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1437 vom 19. Dezember 2009 und Regierungsratsbeschluss Nr. 115 vom 3. Februar 2009.